

Swissgrid AG Bleichemattstrasse 31 Postfach 5001 Aarau Schweiz

T +41 58 580 21 11 info@swissgrid.ch www.swissgrid.ch

nachstehend das «Unternehmen»

Einwilligungserklärung

Aufzeichnung, Aufbewahrung und Auswertung bzw. Wiedergabe von Telefongesprächen

von		
Vorname Name		
Funktion		
	nachs	stehend die oder der «Mitarbeitende»
der		
Unternehmen		
Adresse		
PLZ, Ort		
UID		

Seite 1/5



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Aufzeichnung von Telefongesprächen	3
2	Begriffe und Definitionen	3
3	Wiedergabe der aufgezeichneten Gespräche	3
3.1	Voraussetzungen	3
3.2	Wiedergabe	4
3.3	Ausnahmen	4
4	Zugriff auf Sprachaufzeichnungen	4
5	Aufbewahrungsdauer und Vernichtung	4
6	Weitergabe der Daten an Dritte	5
7	Information der betroffenen Personen	5
8	Einverständniserklärung	5



1 Zweck der Aufzeichnung von Telefongesprächen

- (1) Im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Unternehmens sowie Dritter (vgl. Artikel 8 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Absatz 2 StromVG (SR 734.7); gemeinsam als die «Parteien» bezeichnet) und den sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen ergebenden Rechten und Pflichten können ein- und ausgehende Telefongespräche durch die Parteien aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und bearbeitet werden.
- (2) Durch die Aufzeichnungen können die Parteien, falls erforderlich, die Ereignisse von Vorfällen oder Störungen im Netzbetrieb rekonstruieren und/oder Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Netzbetrieb nachvollziehen und/oder einleiten.
- (3) Sonstige Telefongespräche, die nicht mit dem gesetzlichen Auftrag sowie den vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien in Zusammenhang stehen, werden durch die Parteien nicht wiedergegeben. Vorbehalten bleiben Sprachaufzeichnungen in begründeten Einzelfällen, welche durch den jeweils zuständigen Rechtsdienst einer Partei vorgängig bewilligt werden müssen und über die die jeweilige Partei vor Aufzeichnung des betroffenen Telefongespräches informiert.

2 Begriffe und Definitionen

- (1) Die in der vorliegenden Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen des StromVG und des DSG (SR 235.1) verwendet.
- (2) Zusätzlich gelten für diese Einwilligungserklärung die folgenden Begriffe:

Begriff	Beschreibung
Aufbewahren i.S.v. Artikel 3 Lit. e) DSG	Aufbewahren ist die Aktivität, wodurch Daten im Bearbeitungszusammenhang, in Abgrenzung zu einer Archivierung, verfügbar gehalten werden.
Vertraulich i.S.v. Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden wer- den. Absatz Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefunden werden. der Einwilligungser- klärung	Als vertraulich sind Informationen zu klassifizieren, auf welche nur ein beschränkter Personenkreis der jeweiligen Partei Zugriff haben darf.
Verwenden i.S.v. Artikel 3 Lit. e) DSG	Verwenden ist die Aktivität, durch die die berechtigte Partei den Informationsgehalt der Daten nutzt (z.B. das Wiedergeben).

3 Wiedergabe der aufgezeichneten Gespräche

3.1 Voraussetzungen

- (1) Die Wiedergabe von Sprachaufzeichnungen muss anhand eines standardisierten Formulars schriftlich begründet, beantragt und dokumentiert werden.
- (2) Der Antrag für die Wiedergabe, welcher im eigenen Unternehmen an die in Absatz (3) bezeichneten Personen zu richten ist, hat sich auf ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Gespräche zu beziehen. Diese müssen durch ein spezifisches Ereignis, den Zeitpunkt oder Zeitraum sowie die beteiligten Gesprächspartner(innen) identifiziert werden. Erst dann kann eine Wiedergabe genehmigt werden.



- (3) Der in Absatz (2) bezeichnete Antrag ist von der oder dem zuständigen Mitarbeitenden des eigenen Rechtsdienstes, dem oder der Vorgesetzten der oder des betroffenen gesprächsführenden Mitarbeitenden sowie einer Führungskraft der sich auf den Antrag berufenden Partei zu genehmigen.
- (4) Die gesprächsführenden Mitarbeitenden beider Parteien sind vor der Wiedergabe der Sprachaufzeichnung über eine solche zu informieren.

3.2 Wiedergabe

- (1) Während der Wiedergabe der Sprachaufzeichnung hat die oder der zuständige Mitarbeitende des Rechtsdienstes (vgl. Ziffer 3.1 Absatz (3)) sowie der Vorgesetzte der oder des gesprächsführenden Mitarbeitenden oder ein höherrangiger Vorgesetzter aus dem entsprechenden Fachbereich der sich auf den gem. Ziffer 3.1 Absatz (2) berufenden Partei anwesend zu sein.
- (2) Falls erforderlich, kann während der Wiedergabe einer Sprachaufzeichnung eine der anwesenden Personen eine Zusammenfassung des Gesprächsinhalts erstellen. Diese Zusammenfassung ist als vertraulich (vgl. Ziffer 2 Absatz (2)) zu klassifizieren.
- (3) Falls eine Straftat oder andere Rechtsverstösse festgestellt oder vermutet werden, sichert die wiedergebende Partei die entsprechenden Sprachaufzeichnungen, und stellt sie, falls nötig, den zuständigen Behörden zur Verfügung. Der zuständige Rechtsdienst bestimmt in diesen Fällen das weitere Vorgehen.

3.3 Ausnahmen

- (1) Die Telefonsysteme k\u00f6nnen aufgrund der betrieblichen Anforderungen (z.B. Vermeidung von Missverst\u00e4ndringsten und Erinnerungsfehlern) \u00fcber eine sogenannte «Replay-Funktion» verf\u00fcgen. Diese Funktion erm\u00f6glicht es den Mitarbeitenden der Parteien, die jeweils in den letzten 10 Minuten von ihrem jeweiligen Arbeitsplatz (physischen Ger\u00e4t) aus gef\u00fchrten Gespr\u00e4chen nochmals anzuh\u00f6ren.
- (2) Für die Nutzung der «Replay-Funktion» muss die in Ziffer 3.1 beschriebene Genehmigung nicht eingeholt und das in Ziffer 3.2 beschriebene Vorgehen nicht befolgt werden.

4 Zugriff auf Sprachaufzeichnungen

- (1) Sämtliche Sprachaufzeichnungen werden als vertraulich (vgl. Ziffer 2 Absatz (2)) klassifiziert.
- (2) Der Zugriff auf die Sprachaufzeichnungen muss durch technische Massnahmen auf einen engen Kreis von Administratoren eingeschränkt werden.
- (3) Die Administratoren k\u00f6nnen periodisch pr\u00fcfen, ob die Aufzeichnung und Speicherung der Gespr\u00e4che weiterhin gew\u00e4hrleistet ist. Hierzu d\u00fcrfen sie stichprobenweise Files mit den Sprachaufzeichnungen \u00f6ffnen und abspielen. Diese Stichproben sind in ihrer Anzahl und in der Dauer des Abspielens auf das absolut notwendige Minimum zu beschr\u00e4nken. Das Abspielen ist zu dokumentieren, unter genauer Bezeichnung des abgeh\u00f6rten Gespr\u00e4chs, des Zeitpunkts der Abh\u00f6rung und der Personen, die bei der Abh\u00f6rung anwesend waren.

5 Aufbewahrungsdauer und Vernichtung

- (1) Die Sprachaufzeichnungen werden gesichert aufbewahrt, und nach spätestens 12 (zwölf) Monaten ab dem Aufnahmezeitpunkt automatisch gelöscht.
- (2) Eine längere Aufbewahrung ist ausschliesslich mit Genehmigung des jeweils zuständigen Rechtsdiensts der genehmigenden Partei möglich, sofern eine Straftat oder andere Rechtsverstösse festgestellt oder vermutet werden, oder die Aufbewahrung zur Wahrung rechtlicher Ansprüche oder zur Abwehr rechtlicher Ansprüche durch eine der Parteien nötig ist.
- (3) Eine längere Aufbewahrung ist schriftlich zu begründen.



6 Weitergabe der Daten an Dritte

- (1) Die Parteien k\u00f6nnen ausschliesslich zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gem\u00e4ss der in Ziffer 1 Absatz (1) der Einwilligungserkl\u00e4rung bezeichneten Aufgaben sowie zu deren Wiedergabe Dritte (externe Dienstleister) beiziehen und dies nur, soweit beigezogene Dritte sich verpflichten und gew\u00e4hrleisten, die sonstigen sich aus dieser Einwilligungserkl\u00e4rung ergebenden Verpflichtungen sowie die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen des DSG einzuhalten.
- (2) Dritte haben sich zudem zu verpflichten:
 - A. sämtliche vertrauliche Informationen zu schützen, in ihrem Besitz zu behalten und sie als streng vertraulich zu behandeln, ungeachtet durch wen und wann sie ihr zugänglich gemacht wurden; und
 - B. die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit dem in Absatz (1) genannten Zweck und nur insoweit, als diese dazu erforderlich sind, zu verwenden; und
 - C. die Vertraulichen Informationen keinem Dritten gegenüber offenzulegen.
- (3) Sofern aufgezeichnete Daten als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, werden sie durch die jeweilige Partei gesichert und zusammen mit der Anzeige oder Klage den zuständigen Behörden übergeben. Ebenso erfolgt eine Herausgabe auf Anordnung der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft. Zuständig für die Herausgabe ist der Rechtsdienst.

7 Information der betroffenen Personen

Die betroffenen Mitarbeitenden werden mit dieser Einwilligungserklärung über die Sprachaufzeichnung informiert und erteilen ihre Zustimmung zur Aufzeichnung, Aufbewahrung und Auswertung bzw. Wiedergabe der aufgezeichneten Telefongespräche (siehe Ziffer 8).

8 Einverständniserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich was folgt:

- (1) Ich habe die Informationen zur Aufzeichnung, Aufbewahrung und Auswertung bzw. Wiedergabe der in Ziffer 1 beschriebenen Telefongespräche durch die Parteien zur Kenntnis genommen.
- (2) Ich bin damit einverstanden, dass die Parteien Gespräche zu dem gemäss Ziffer 1 genannten Zweck und den beschriebenen Bedingungen aufzeichnen, aufbewahren und auswerten, oder einem Dienstleister den Auftrag dazu erteilen.
- (3) Ich bin damit einverstanden, dass die tätigen Mitarbeitenden der Parteien die in Ziffer 3.3 beschriebene «Replay-Funktion» nutzen.

Vorname Name	<u></u>
Funktion	
Datum, Ort	
Unterschrift	